



Beschlussvorlage 2019/335	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 11, Recht/Öffentliche Ordnung
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	19.09.2019	öffentlich

Berufung eines Gemeindevorleiters und eines Stellvertreters nach Art. 5 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) für die Kommunalwahlen 2020

Beschlussvorschlag:

Für die Wahl des ersten Bürgermeisters und des Stadtrats am 15. März 2020 sowie für eine eventuelle Bürgermeisterstichwahl am 29. März 2020 wird als Gemeindevorleiter Verwaltungsrat Stefan Kreitmeyr berufen. Als Vertreter wird Verwaltungsfachwirt Roland Gerkens berufen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Nach Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 3 GLKrWG hat der Stadtrat für die Gemeindewahlen einen Wahlleiter und eine stellvertretende Person zu berufen. Er hat dabei ein Auswahlmessen zwischen dem ersten Bürgermeister, einem der weiteren Bürgermeister, einem der weiteren Stellvertreter, einem sonstigen Stadtratsmitglied, einer Person aus dem Kreis der Bediensteten der Stadtverwaltung oder (bei den Kommunalwahlen 2020 erstmalig) aus dem Kreis der im Stadtgebiet wahlberechtigten Personen. Zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen oder zu dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Stadtrat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen Beauftragter für den Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung ist (Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG).

Herr Kreitmeyr ist dienstlich seit dem Jahr 1999 mit der Organisation und Durchführung aller Wahlen betraut und besitzt die erforderliche Erfahrung. Gleiches gilt für Herrn Gerkens, der im Bürgerbüro seit dem Jahr 1996 die Durchführung der Briefwahl mit begleitet und zwischenzeitlich erfolgreich den Angestelltenlehrgang 2 absolviert hat.